

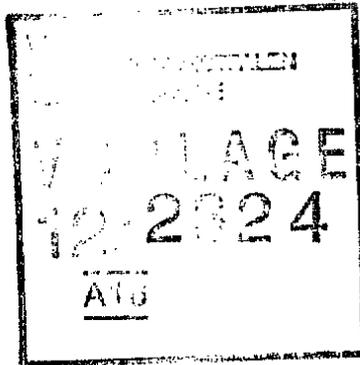


Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags I

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 3554

Datum
16 Oktober 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
835.30-12/07 Nr. 466/98

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)

hier: Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung

Bezug: Beratung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 30.09.1998 (TOP 5)

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat anlässlich der o.a. Beratung den Wunsch geäußert,

- a) meinen mündlich vorgetragenen Bericht zur geplanten Änderung der Schülerfahrkostenverordnung (insbesondere § 9) in Schriftform sowie
- b) eine Zusammenstellung der Regelungen der anderen Länder zur Erstattung von Schülerfahrkosten

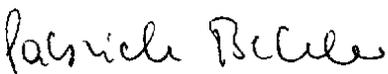
zu erhalten.

Den erbetenen Bericht zu den geplanten Änderungen übersende ich mit der Bitte, ihn zusammen mit den beiliegenden Überdrucken dieses Schreibens den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Regelungen zur Erstattung von Schülerfahrkosten sind die zuständigen Ressorts der anderen Länder mit Schreiben vom 02.10.1998 um kurzfristige Mitteilung gebeten worden, inwieweit die hier nach dem Stand von Juni 1995 vorliegenden Daten der Änderung oder Ergänzung bedürfen.

Eine aktualisierte Übersicht über die Erstattungsregelungen der Länder werde ich sobald wie möglich nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriele Behler)

Bericht

der Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

Frau Gabriele Behler

über die geplante Änderung der Schülerfahrkosten- Verordnung

(insbesondere in § 9)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

am 30. September 1998

TOP 5

Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren,

angesichts der dramatischen finanziellen Situation des Landeshaushaltes ist es selbstverständlich, dass jedes Ressort seinen Beitrag zur Konsolidierung der Finanzen zu leisten hat. Dies gilt auch für den Bildungsbereich. Wir haben sorgfältig abgewogen, wie die auch hier unumgänglichen Einschnitte sozial und bildungspolitisch vertretbar geregelt werden können.

Angesichts der zur Konsolidierung des Landeshaushalts notwendigen Leistungskürzungen hat sich die Landesregierung im Ersatzschulbereich für moderate Einschränkungen bei der Refinanzierung entschieden. Dazu gehören im Ersatzschulbereich neben der Einführung einer dreijährigen Wartefrist bei der Ersatzschulfinanzierung auch Einschränkungen bei der Schülerfahrkostenerstattung.

Lassen Sie mich hierzu vorweg sagen: Beides sind Regelungen, die in anderen Bundesländern schon längst gelten. Sie haben nichts mit einer Beschränkung der Privatschulfreiheit zu tun. Vorwürfe die in diese Richtung zielen und behaupten, die Wettbewerbsfähigkeit der Ersatzschulen solle durch die Neuregelung zu Gunsten öffentlicher Schulen eingeschränkt werden, sind politische Unterstellungen. Sie sind nicht geeignet, die Sachlichkeit der Diskussion zu fördern.

Ich betone ausdrücklich: Die Privatschulfreiheit bleibt unangetastet. Sie genießt in unserem Land einen hohen Stellenwert. In Nordrhein-Westfalen haben Schulen in privater Trägerschaft genauso ihren Platz wie öffentliche Schulen.

Die Privatschulen leisten mit ihrem besonderen pädagogischen Profil wertvolle Arbeit. Das gilt für die Schulen in kirchlicher Trägerschaft ebenso wie für andere Ersatzschulen.

Ersatzschulen werden bei uns in Nordrhein-Westfalen großzügig gefördert. Hieran wird sich auch künftig nichts ändern.

Vor allem:

Es wird in Nordrhein-Westfalen keine Erhöhung der Eigenleistung der Träger von Ersatzschulen geben, wie dies in ähnlicher Form im vergangenen Jahr in anderen Ländern zur Haushaltskonsolidierung beschlossen worden ist.

Auf diesem Hintergrund stellt die Begrenzung der Schülerfahrkostenerstattung eine maßvolle Regelung zur Kostenbegrenzung dar.

Künftig sollen Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 1999/2000 eine Schule in privater Trägerschaft besuchen wollen, nur noch in dem Umfang übernommen werden, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstehen würden.

Für die Bemessung der Entfernungsgrenzen bei der Schülerfahrkostenerstattung gilt grundsätzlich das Prinzip der nächstgelegenen Schule, d.h. aus Kostengründen werden Schülerfahrkosten grundsätzlich nur insoweit erstattet, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule des entsprechenden Bildungsgangs entstehen würden.

Für Privatschulen gilt bislang die Besonderheit, dass öffentliche Schulen bei der Bemessung der Entfernungsgrenzen außer Betracht bleiben. Dies führt dazu, dass beim Besuch einer weiter entfernten privaten Schule die tatsächlichen Kosten erstattet werden, auch wenn ein entsprechendes Bildungsangebot in einer öffentlichen Schule sehr viel näher gelegen ist. Dies ist im Ländervergleich eine großzügige Regelung. Sie führt dazu, dass die Schülerfahrkosten im Ersatzschulbereich erheblich höher sind als an öffentlichen Schulen.

Angesichts der Finanzsituation des Landes kann diese Besserstellung nicht aufrechterhalten werden. Künftig soll die Fahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen, wie dies in anderen Ländern längst der Fall ist, auf die Kosten begrenzt sein, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule der entsprechenden Schulform entstehen würden.

Damit sich die Schulträger auf die neue Rechtslage einstellen können und für die Eltern keine unbilligen Härten entstehen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Änderungen nur Schülerinnen und Schüler betreffen, die ab dem Schuljahr 1999/2000 den Bildungsgang neu beginnen oder als „Seiteneinsteiger“ zu einer Ersatzschule wechseln. Die Übergangsfristen sind also sehr großzügig bemessen. Für Schülerinnen und Schüler, die jetzt „im System“ sind, ändert sich nichts.

Lassen Sie mich ein Wort zu den Sonderschulen sagen.

Auch für öffentliche Sonderschulen gilt grundsätzlich das Prinzip der nächstgelegenen Schule. Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Sonderschulen werden auch jetzt schon lediglich die Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Sonderschule desselben Typs entstehen würden.

Auch unter Härtegesichtspunkten besteht kein Grund, die Sonderschulen in privater Trägerschaft von diesem Grundsatz auszunehmen. Denn dort, wo private Träger eine Sonderschule führen, bestehen in der Regel keine öffentlichen Schulen und umgekehrt. Es wird also auch künftig so sein, dass Schülerinnen und Schüler, die eine private Sonderschule besuchen, in der Regel ihre Fahrkosten wie bisher erstattet bekommen.

Lediglich bei Waldorf-Sonderschulen – wir haben 15 davon – können Konkurrenzsituationen entstehen. Diese Schulen haben einen großen Einzugsbereich, der häufig auch öffentliche Sonderschulen einschließt. Der Schülertransport wird meist über Eltern und in Form des Schülerspezialverkehrs mit Kleinbussen organisiert. Hierdurch entstehen naturgemäß Schülerfahrkosten, die weit über denen liegen, die sonst für Schülerfahrkosten an öffentlichen und privaten Sonderschulen aufgewendet werden.

Diese Kosten werden bisher in vollem Umfang durch das Land refinanziert.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein gut ausgebautes System der sonderpädagogischen Förderung. Die öffentlichen Schulen für Lernbehinderte stehen den Waldorfschulen im Fachlichen in nichts nach. Der Wunsch nach Waldorf-Pädagogik macht die öffentlichen Schulen nicht zu ungeeigneten Förderorten. Es wäre unstimmig, speziell für Sonderschulen Ausnahmen in der Form vorzusehen, dass hier nicht auf die Höhe der jeweils entstehenden Kosten abgestellt wird, sondern auf die Schulwahlentscheidung der Eltern zugunsten der Waldorfpädagogik.

Für öffentliche Grundschulen sieht § 9 der Schülerfahrkostenverordnung einen umfangreichen Katalog von Ausnahmetatbeständen vor, nach denen eine Grundschule als nächstgelegene Grundschule im Sinne des Fahrkostenrechts anzusehen ist.

- Dazu zählt auch die weltanschauliche Gliederung der Grundschulen nach Gemeinschaftsgrundschulen, Bekenntnisgrundschulen und Weltanschauungsgrundschulen.

Eltern, die für ihre Kinder eine Bekenntnisschule wünschen, können danach nicht auf eine näher gelegene Gemeinschaftsgrundschule verwiesen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

Da Schülerinnen und Schüler privater Bekenntnisschulen bezüglich der Fahrkostenerstattung gegenüber den Schülerinnen und Schülern von Bekenntnisschulen in öffentlicher Trägerschaft nicht schlechter gestellt werden können, ist die Regelung des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung auch auf das Verhältnis zu privaten Grundschulen anzuwenden.

Für Schülerinnen und Schüler, die z. B. eine katholische Grundschule in bischöflicher Trägerschaft besuchen, werden die Schülerfahrkosten wie bisher erstattet, wenn keine öffentliche katholische Bekenntnisgrundschule vorhanden ist.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen:

Gewiss sind mit der Neuregelung zum Teil schmerzhaft Kürzungen verbunden. Sie sind alles in allem jedoch durchaus vertretbar, wenn man bedenkt, dass die großzügige Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen unangetastet bleibt und es keine Erhöhung der Eigenleistung gibt, wie sie in anderen Bundesländern vorgenommen wurde. Wer mit Vertretern der Ersatzschulträger spricht, weiß, wie hoch gerade diese Entscheidung der Landesregierung von den Kirchen und anderen Ersatzschulträgern eingeschätzt wird.